

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Siselen.
Auflösung der Neubewertungsreserve	Art. 2 Die Neubewertungsreserve wird über 10 Jahre linear aufgelöst.
Entnahmen aus der Neubewertungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 31.12.2020 in Kraft.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 beschlossen.

Siselen, 20.12.2020

Im Namen der Einwohnergemeinde Siselen

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Althaus

Kurt Eggimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13.11.2020 bis 20.12.2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 46 vom 13. November 2020 bekannt.

Siselen, 8. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber

Kurt Eggimann